

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 664.

Inhalt: Gesetz vom 30. März 1905, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Gesetz

vom 30. März 1905,

eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893
über die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Wir Heinrich der Herzog, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Cobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1893, die Befoldungen der Geistlichen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 193), wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Das jährliche Antwoefommen eines Geistlichen der Landeskirche im Fürstentume Reuß j. L. soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde mindestens

2000 M. — Pf.

betragen.

Ausgegeben am 5. April 1905.

47